

M e r k b l a t t

für die Eingabe von Subventionierungsgesuchen für Schulbauten

A. Gesetzliche Grundlagen und Formulare

- Gesetz über die Subventionierung von Schulbauten sowie von Kindergärten, Schülerhorten und Kinderkrippen vom 29. November 1971 (SHR 410.500);
- Dekret betreffend die Richtlinien für den Bau und die Subventionierung von Schulanlagen vom 29. November 1971 (SHR 410.510);
- Verordnung über das Verfahren betreffend die Zusicherung und Berechnung der Subventionierung von Schulbauten vom 17. Januar 1968 (SHR 410.511);
- *Formularium* zur Einreichung der Gesuche: erhältlich beim Sekretariat des Erziehungsdepartementes (Mailto: karin.rohner@ktsh.ch).

B. Kontaktstellen für die Gemeinden:

- Fragen formeller Art: Sekretariat Erziehungsdepartement Tel. 052 632 72 53
- Fragen baulicher Art: Kant. Hochbauamt Tel. 052 632 73 32
- *Sämtliche Gesuche sind einzureichen beim*
Sekretariat des Erziehungsdepartementes, Herrenacker 3, 8200 Schaffhausen

C. Ablaufschema:

1. Vorprüfung grösserer Bauvorhaben

(Formularsatz 1)

Bei Neubauten, grösseren Aus- und Umbauten, ist das Projekt mit dem Raumprogramm zu Vorprüfung zu unterbreiten.

2. Projektierungsphase in der Gemeinde (ohne Beteiligung des Kantons)

3. Gesuch um Genehmigung des Raumprogrammes und provisorische Berechnung des Staatsbeitrages für Neubauten

(Formularsatz 2)

Dieses Gesuch ist vor oder während der Projektierungsphase einzureichen, sofern für die definitive Aufstellung des Projektes eine ungefähre Angabe über die Höhe des zu erwartenden Kantonsbeitrages benötigt wird.

Bei der provisorischen Berechnung handelt es sich nicht um eine Subventionszusicherung!

4. Gesuch um Staatsbeitrag

(Formularsatz 3; falls keine Vorprüfung und keine provisorische Berechnung erfolgt ist, auch Formularsätze 1 und 2)

Wenn der Kreditbeschluss der Gemeinde vorliegt, ist das Gesuch um einen Staatsbeitrag mit sämtlichen Projektierungsunterlagen einzureichen.

Das Gesuch ist vor Baubeginn einzureichen!

Zur Beachtung: Eine Missachtung dieser Regel hat die Verwirkung des Subventionsanspruches zur Folge.

Das Gesuch wird von den zuständigen Stellen geprüft und hernach der Regierungsratsbeschluss erwirkt (Festlegung der mutmasslichen subventionsberechtigten Kosten und des provisorischen Subventionssatzes).

Mit dem Bau ist erst nach Vorliegen des Regierungsratsbeschlusses zu beginnen! Bei nachgewiesener und schriftlich begründeter zeitlicher Dringlichkeit kann ausnahmsweise nach vorgängiger ebenfalls schriftlich erfolgter Absprache mit dem Erziehungsdepartement bereits vor diesem Entscheid mit den Bauarbeiten begonnen werden.

5. Bauphase der Gemeinde (ohne Beteiligung des Kantons)

6. Abrechnung

(Formular 4)

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine detaillierte Abrechnung (mit analoger Aufstellung gemäss Kostenvoranschlag im ursprünglichen Gesuch) unter Bezeichnung der Belege und unter Beilage der gemäss detaillierter Abrechnung numerierten Originalrechnungen einzureichen.

Von den zuständigen Stellen wird in der Folge der für die Auszahlung des Staatsbeitrages notwendige Regierungsratsbeschluss erwirkt.

Zur Beachtung:

Betreffend die Einzelheiten wird auf die einschlägigen Bestimmungen in Gesetz, Dekret und Verordnung verwiesen!